

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Staatsangehörigkeit: jamaikanisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,
- [REDACTED] -355 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

Richter am VG

als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. August 2018 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 15. November 2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, geboren am [REDACTED] 1970 in Kingston, ist jamaikanische Staatsbürgerin. Sie reiste am [REDACTED] Oktober 2017 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08. November 2017 einen Asylantrag. Die Lebensgefährtin der Klägerin, Frau [REDACTED], betreibt in Deutschland ebenfalls ein Asylstreitverfahren, das mittlerweile, nachdem der Asylantrag mit Bescheid vom 15. November 2017 abgelehnt wurde, bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden unter dem Aktenzeichen 4 K 6215/17.WI.A anhängig ist.

Am 09. November 2017 wurde die Klägerin zu ihren Asylgründen angehört. Sie gab an, sie sei in ihrem Heimatland Jamaika gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt gewesen. Im Februar 2016 hätten sie mehrere Männer tätlich angegriffen und dabei mit Messern an Ober- und Unterarmen sowie am Kopf verletzt. Auch sei ihre Lebensgefährtin verletzt worden. Sie sei dann mit ihrer Lebensgefährtin nach [REDACTED] und anschließend nach [REDACTED] zur Mutter ihrer Lebensgefährtin gezogen. Auch von dort sei sie jedoch verjagt worden, nämlich von einer Gruppe, angeführt von der Tante der Lebensgefährtin. Sie hätten dann Zuflucht bei einer Freundin gesucht und später eine eigene Wohnung angemietet. Die Lebensgefährtin der Klägerin habe dort als Bedienung gearbeitet. Im [REDACTED] 2016 sei die Mutter der Lebensgefährtin verstorben. Sie hätte dann an der Beerdigung der Mutter teilnehmen wollen, sei aber von ihrem Onkel mit dem Leben bedroht worden. Im [REDACTED] 2017 seien vier Personen auf der Straße ihr und ihrer Lebensgefährtin entgegen gekommen. Sie hätten dann einen anderen Weg einschlagen müssen. Dies sei dann der letzte Vorfall bis zur Ausreise im [REDACTED] 2017

gewesen. Bei diesem letzten Vorfall seien sie nicht attackiert und auch nicht verbal belästigt worden.

Bei der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen erklärte die Klägerin, dass bewaffnete Männer sie attackiert hätten mit der Absicht, die Lebensgefährtin zu vergewaltigen.

Mit Bescheid vom 15. November 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Asylanerkennung ab und erkannte der Klägerin weder Flüchtlings-eigenschaft noch subsidiären Schutzstatus zu. Festgestellt wurde auch, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zur Ausreise binnen 30 Tagen aufgefordert. Die Abschiebung wurde angedroht. Der Bescheid wurde am 20. November 2017 zugestellt.

Am 25. November 2017 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt vor, sie sei im Heimatland wegen ihrer Homosexualität bedroht, verfolgt, beleidigt, geschlagen und misshandelt worden. Sämtliche Bemühungen, dies mit Hilfe der dortigen Polizei zu unterbinden, seien erfolglos geblieben. Die Klägerin habe keine Chance im Heimatland ein menschenwürdiges Leben zu führen. Ihr drohe dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben. Homosexuelle in Jamaika würden von der Gesellschaft stark geächtet und müssten jederzeit mit gewalttätigen Übergriffen rechnen. Ferner legt die Klägerin eine Stellungnahme der Aidshilfe Wiesbaden, datiert auf den 12. Juli 2018 sowie einen Auszug aus dem Amnesty Jahresbericht 2017 und eine Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbands vom 11. Januar 2018 vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Flüchtlingseigenschaft, Asyleigenschaft und subsidiärer Schutz zuerkannt werden bzw. dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG bei der Klägerin vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Lebensgefährtin der Klägerin, Frau _____, wurde am 09. November 2017 in Gießen zu ihren Fluchtgründen befragt. Dort gab sie an, sie habe ihr Heimatland am _____ 2017 verlassen und sei am _____ Oktober 2017 in Deutschland angekommen. Die Einreise sei über _____ erfolgt. Sie sei ohne Visum eingereist.

Im Heimatland lebten noch drei Schwestern, außerdem ein Onkel mit Familie. Zu dem Onkel habe sie jedoch keinen Kontakt, wo ihr Vater sich aufhalte, wisse sie nicht. Ihre Mutter sei verstorben. Sie habe die Schule bis zur 9. Klasse besucht.

Auf Frage nach den Gründen für die Flucht gab Frau an, sie habe mit ihrer Lebensgefährtin zusammen gelebt. Im [REDACTED] 2016 seien Männer in ihre Wohnung gekommen und hätten sie geschlagen. Sie hätten auf ihr Gesicht in Höhe der rechten Augenbraue geschossen. Mit einem Messer hätten sie sie an ihrem rechten Oberarm und ihrer Oberkörperseite verletzt. Ihre Lebensgefährtin, also die Klägerin, sei zweimal am linken Arm mit einem Messer verletzt worden und habe auch eine Stichwunde am Kopf bekommen. Sie hätten dann fliehen müssen und seien zu einer Freundin in

gelaufen. Dort sei es nicht sicher gewesen. Deswegen hätten sie sich entschieden, zur Wohnung ihrer Mutter ins [REDACTED] zu gehen. Die Mutter der Frau habe nichts von der sexuellen Orientierung ihrer Tochter erfahren. Deswegen habe sie die Klägerin nur als Freundin vorgestellt. Jedoch habe die Tante Schwierigkeiten gemacht und gedroht, jemanden anzurufen. Dann sei die Tante gegangen und habe Leute mitgebracht. Diese hätten Äxte und Macheten bei sich gehabt. Daraufhin habe Frau die Lebensgefährtin aufgefordert zu fliehen. Sie seien über die Rückseite durch ein Fenster gesprungen und von dort in einen Wald gelaufen und sich versteckt. Sie hätten Angst gehabt von denen zerhackt zu werden. Danach hätten sie den Wald verlassen und seien zu einer Freundin nach [REDACTED] gegangen. Diese Freundin habe die beiden einige Zeit geduldet, danach aber angefangen ein komisches Gesicht zu zeigen. Aus diesem Grund habe Frau [REDACTED] angefangen einen Job zu suchen und habe als Bedienung gearbeitet. Dann seien sie nach [REDACTED] gezogen. Hier sei es für eine Weile in Ordnung gewesen. Danach hätten die Leute aber angefangen, sie zu bedrohen und Unruhe zu stiften. Wenn sie ausgegangen seien, habe man ihnen hinterhergerufen, sie sollten die Community verlassen, bevor sie umgebracht würden. Es habe in dieser Gegend keine homosexuellen Paare gegeben. Sie hätten dann bis zur Ausreise dort gelebt. Der Einkauf sei nur von der Klägerin erledigt worden. Die beiden hätten als Tante und Nichte dort zusammen gelebt. Auch sei sie von Männern verfolgt worden. Weil Frau [REDACTED] Angst bekommen habe, habe sie aufgehört zu arbeiten. Sie seien dann angeschrien worden, sie wollten keine Lesben in der Community. Nachts hätten sie nicht schlafen können. Sie hätten wie in einem Gefängnis gelebt. In dieser Zeit sei die Mutter der Frau [REDACTED] verstorben. Aus Angst habe Frau [REDACTED] nicht zum Begräbnis gehen können. Ihre Mutter sei im [REDACTED] 2016 gestorben.

Ungefähr im [REDACTED] oder [REDACTED] 2017 seien bis zu 5 Personen in ihre Wohnung eingebrochen mit der Absicht, Frau [REDACTED] zu vergewaltigen. Dies sei aber misslungen, weil die Tür gut verschlossen gewesen sei. Nach zwei Wochen seien erneut Einbrecher gekommen. In dieser Zeit sei auch die Klägerin dort gewesen. Diese habe versucht, sie von dort zu vertreiben. Dann seien sie geflüchtet und mit Hilfe einer Fluchtorganisation nach Deutschland gelangt. Sie könnten nicht zurückkehren. Frau [REDACTED] befürchte, dass ihre Familie sie umbringen würde.

Mit Beschluss vom 18. April 2018 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf Gerichts- und Behördenakte sowie die Behördenakten der Lebensgefährtin der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 15. November 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Diese hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Für die Beurteilung des von der Klägerin verfolgten Begehrens hat das Gericht gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen, wie sie sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung darstellt.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, da ihr im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland eine politische Verfolgung i.S.d. § 16a Abs. 1 GG droht. Der Anspruch ist auch nicht aufgrund der Regelung des Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG ausgeschlossen, denn die Klägerin hat nachgewiesen, nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist zu sein.

Der Asylbewerber trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG in das Bundesgebiet eingereist ist. In der Regel wird es dem Asylsuchenden ohne weiteres möglich sein, durch die in seinem Besitz befindlichen Reiseunterlagen, gegebenenfalls auch durch nachträgliche Beschaffung entsprechender Dokumente (z. B. Passagierliste der Fluggesellschaft), seine ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat erfolgte Einreise auf dem Luftweg glaubhaft darzulegen. Dementsprechend hat er gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG schon im Rahmen seiner allgemeinen Mitwirkungspflichten auch Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet vorzulegen (vgl. zu allem: Hess. VGH, Beschluss vom 18. Mai 1999 - 9 UZ 969/99.A -, m. w. N.). Bleibt der Einreiseweg unaufklärbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999 - 9 C 36/98 -, NVwZ 2000, 81, 83).

Aus der Bundesamtsakte ergibt sich zweifelsfrei, dass die Klägerin am Oktober 2017 in Frankfurt am Main am dortigen Flughafen in Deutschland angekommen ist. Sie wurde dort von der Bundespolizei vernommen, Zweifel an ihren Angaben bestanden nicht. Damit geht das Gericht – ebenso wie das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid – davon aus, dass die Klägerin nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist ist. Die Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 1 GG liegen vor.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG gilt derjenige als politisch verfolgt, der sich bei einer Rückkehr in seine Heimat Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sieht, die eine unmittelbare Bedrohung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit bedeuten. Werden andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit oder die berufliche bzw. wirtschaftliche Betätigung gefährdet, muss diese Beeinträchtigung nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Verfolgerstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Urteil vom 02. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 357; BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -, NVwZ 1987, 701).

Das Bundesverfassungsgericht charakterisiert eine Verfolgung dann als eine politische, wenn der Staat dem einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale wie politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder unverfügbare Merkmale, die das

Anderssein des Betroffenen prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10. September 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 333; Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, NVwZ 1991, 768, 769). Ob eine spezifisch an asylherhebliche Merkmale anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10. September 1989, a.a.O., S. 335).

Die Entscheidung, ob einem Asylbewerber eine Rückkehr in seine Heimat zuzumuten ist, hängt von einer alle Umstände seines Falles zu berücksichtigenden Prognose ab.

Unterschiedliche Maßstäbe gelten, je nach dem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat (Vorverfolgung) oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 - 9 C 72.90 -, BVerwGE 87, 141, 143 m. w. N.). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, Urteil vom 02. Juli 1980 - 1 BvR 147, 80 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 m.w.N.).

Bei unverfolgt ausgereisten Asylbewerbern kommt dagegen ein Anspruch auf Asyl nur dann in Betracht, wenn dem Asylsuchenden aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtstatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (zum zuvor geltenden Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1989 - 9 C 1.89 -, BVerwGE 82, 171).

Zur Überzeugung des Gerichts ist die Klägerin vorverfolgt ausgereist; die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen kann im Falle einer Rückkehr nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Angaben der Klägerin sind glaubhaft. Sie hat in der mündlichen Verhandlung ihr Verfolgungsschicksal in sich schlüssig geschildert und vermochte auf Nachfragen des Einzelrichters nachvollziehbare Antworten zu geben. Daher hält das Gericht die Klägerin für glaubwürdig.

Nach den Angaben der Klägerin wurde diese wegen ihrer sexuellen Ausrichtung, also ihrer Homosexualität, in Jamaika verfolgt. Während der sechs Jahre, während derer sie mit ihrer Lebensgefährtin zusammengelebt hat, kam es zu mehreren Verfolgungshandlungen, denen sich das Paar auch nicht durch Umzug entziehen konnte. Bis kurz vor der Ausreise wurden die beiden misshandelt, vor allem dann, wenn sie als gleichgeschlechtliches Paar wahrgenommen wurden.

So kam es in _____ zu einem Vorfall, bei dem versucht wurde, die Lebensgefährtin der Klägerin zu vergewaltigen. Hier wurde ihnen keine Hilfe zuteil, als sie versuchten, die Verletzungen der Lebensgefährtin ärztlich behandeln zu lassen. Vielmehr verweigerte der angefragte Arzt die Behandlung mit der Bemerkung, sie verdienten keine Hilfe, weil sie lesbisch seien. Auch auf private Hilfe und Unterstützung konnte die Klägerin nicht hoffen, nachdem die Tante der Lebensgefährtin mit anderen Personen gegen das Paar vorging und die Klägerin mit ihrer Partnerin flüchten musste.

Diese Angaben der Klägerin wurden auch bestätigt durch die Aussagen der Lebensgefährtin in deren Asylverfahren. Auch die Lebensgefährtin schilderte verschiedene Verfolgungshandlungen und die generell feindliche Haltung der jamaikanischen Bevölkerung gegenüber homosexuellen Paaren. Kleinere Ungenauigkeiten, die das Bundesamt laut dem angefochtenen Bescheid gesehen haben will, sprechen nicht gegen den Wahrheitsgehalt der Angaben, sondern zeigen gerade, dass es sich um tatsächlich Erlebtes und nicht um Auswendiggelerntes handelt.

Zusammenfassend ist die Klägerin damit vor einer Verfolgung geflüchtet, die ihr unmittelbar vor der Ausreise gedroht hat und die auch an ein Merkmal i.S.d. Art. 16a GG anknüpfte, nämlich die sexuelle Orientierung der Klägerin.

Gegen diese Verfolgung konnte die Klägerin auch keine staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Zwar ist Homosexualität als solche in Jamaika nicht illegal. Unter Strafe gestellt sind im Rahmen des „Offences against the Person Act“ analer Geschlechtsverkehr („Buggery“, Artikel 76), welcher mit Gefängnisstrafe und schwerer Arbeit bis zu zehn Jahren bedroht ist, und Handlungen von grober Anstößigkeit unter Männern („Acts of Gross Indecency“, Artikel 79) (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten _____ u. a. zur Lage der Homosexuellen auf Jamaika vom 8. Juli 2008, BT-Drucks. 16/9953, S. 2; Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2015).

Jedoch wird Homosexualität in Jamaika ausweislich der Erkenntnisquellen von der Gesellschaft stark geächtet, so dass Homosexuelle daher teilweise mit gewalttätigen Übergriffen zu rechnen haben (vgl. AA, Reise- und Sicherheitshinweise Jamaika, vom 6. Juni 2016; Basler Zeitung, 13. August 2013, Wo Homosexualität nur im Untergrund existiert; taz, 6. November 2012, Homosexuelle in Jamaika, Versuchter Lynchmord).

Die jamaikanische Regierung hat zwar einige Bemühungen unternommen, um für ein größeres Verständnis der Belange der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendergemeinschaft (LGBT) zu werben. So ist die Polizei Jamaikas etwa angewiesen worden, jede Form von Diskriminierung oder unangemessene Behandlung gegenüber den Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft zu vermeiden. Opfern von Übergriffen steht zudem die Presseöffentlichkeit und der Zugang zu öffentlich agierenden LGBT Interessenvereinigungen, wie dem Jamaica Forum of Lesbians, All-Sexuals and Gays (J-Flag), offen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2015). Ferner konnte im August 2015 erstmals eine Gay-Pride-Veranstaltung in Jamaika stattfinden, bei welcher der Justizminister während der Veranstaltung zu Toleranz aufrief und zusicherte, die LGBT-Gemeinschaft bei der friedlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen (Amnesty Report 2016 Jamaika). Im Falle der Klägerin führt dies jedoch nicht dazu, dass man davon ausgehen könnte, dass sie im Falle einer Rückkehr mit ihrer Lebensgefährtin einigermaßen sicher vor privater Verfolgung leben könnte. Dagegen spricht schon der Umstand, dass das Paar trotz mehrerer Umzüge immer wieder asylrelevanten Maßnahmen ausgesetzt war und damit eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Auch stand und steht der Klägerin keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Die Kammer geht zwar in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 21. Juli 2016 – 1 K 7/16.KS.A – und Urteil vom 26. April 2018 – 1 K 4813/17.KS.A –) davon aus, dass Homosexuellen in Jamaika gegenwärtig und in absehbarer Zukunft eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stand und steht, insbesondere an der Nordküste des Landes bei touristischen Hotels. Zudem hat der jamaikanische Staat in der Hauptstadt Kingston für obdachlose Homosexuelle ein Obdachlosenheim geschaffen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2015). Dies gilt jedoch nicht für die Klägerin und ihre Lebensgefährtin, da sie, wie die Klägerin überzeugend geschildert hat, landesweit verfolgt wurden. Dass dies im Rückkehrfalle jetzt anders sein sollte, vermag das Gericht nicht festzustellen.

Die Klägerin hat auch gem. § 3 Abs. 1, 4 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) – Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) da sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Insoweit wird auf bereits Gesagtes verwiesen.

Eine Entscheidung über die weiterhin gestellten Anträge auf Zuerkennung subsidiären Schutzes und innerstaatlicher Abschiebungsverbote bedurfte es gem. § 31 Abs. 2 und 3 AsylG nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten waren gemäß § 83 b AsylG nicht zu erheben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist

bis zum 4. November 2018 bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

und ab dem 5. November 2018 bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Beglaubigt
Kassel, den 23.01.2019